

gung mit dem Kopfe nach unten, bezw. als Enthauptung (p. 49); an der ersten Stelle aber wird als Zeit das Jahr 2083 der Aera Abraham (67 n. Chr.), an der zweiten das Jahr 2084 derselben Aera (68 n. Chr.) angegeben. In den Excerpta latina barbari (Eus. Chron., ed. Schoone, I, 282) ist ebenfalls das Martyrium genau angegeben wie bei Dionysius und auf den 29. Juni des dritten Jahres der Regierung des Nero verlegt. Hieronymus (De vir. illustr. c. 1 et 5) bezeichnet ebenfalls genau die Art des Martyriums beider Apostel als Kreuzigung mit dem Kopfe nach unten und als Enthauptung. Daß das Martyrium Petri die Kreuzigung war, läßt sich schon schließen aus Joh. 21, 22. Da nun die Schriftsteller, welche die Todesart überhaupt erwähnen, einstimmig die Kreuzigung als solche angeben, eintrage aber, ebenfalls einstimmig, dieselbe als die Kreuzigung mit dem Kopfe nach unten, so kann auch hinsichtlich letzterer kaum ein Zweifel bestehen. — Auf die Gleichzeitigkeit des Martyriums der zwei Apostelfürsten finden sich an den citirten Stellen bedeutsame Hinweise. Clemens von Rom bringt die beiden Martyrien in enge Verbindung; dasselbe thun Cajus, Origenes (l. c.) und Eusebius (H. E. 3, 2), Tertulian, Eusebius im Chron. Dionysius sagt sogar von Petrus und Paulus: ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν, und Hieronymus (De vir. illustr. 5) von Paulus: eodem die quo Petrus Romae pro Christo capite truncatur. Es steht daher fest, daß das Martyrium beider Apostel zeitlich nicht sehr getrennt sein kann; ja es ist Grund vorhanden, anzunehmen, daß Hieronymus an der soeben angegebenen Stelle das Richtige berichtet. Auch die römische Vocalüberlieferung verbindet sehr oft, ja meistens, den Tod der zwei Apostel. Dabei bleibt jedoch bestehen, daß hinsichtlich des letztern Punktes bereits im Alterthum eine andere Meinung vorhanden war. Nach Augustinus (Serm. 295, c. 7; Serm. 381) hatten Petrus und Paulus denselben Todesstag, aber nicht dasselbe Todesjahr; nach Prudentius (Peristoph. 12 [Migne, PP. lat. LX, 556 sq. et 560]) starb Paulus ein Jahr später als Petrus (andere Zeugen s. bei Kellner, in „Katholik“ 1887, I, 18 ff.). — Die Zeit, in welche das Martyrium Petri fällt, ist die neronische Christenverfolgung. Diese begann kurz nach dem Brande Roms, der am 19. Juli 64 stattfand, und endete mit oder kurz nach dem Tode Nero's (9. Juni 68). Eusebius verlegt (Chron., interpr. Hieron. II, 157) das Martyrium beider Apostelfürsten in das 14. Jahr der Regierung Nero's. Letzteres begann am 13. Oct. 67. Hiermit stimmt überein Hieron. De vir. illustr. c. 1 et 5. Man kann daraus aber nicht bestimmen, ob der Todesstag noch in das Jahr 67 oder in das Jahr 68 fällt. Es ist dieß auch dann nicht möglich, wenn man beachtet, daß Eusebius (Chron., interpr. Hieron. l. c. II, 153) und Hieronymus (l. c. c. 1) das zweite Jahr der Regierung des Claudius als

das Jahr bezeichnen, in welchem Petrus nach Rom gekommen sei, und in Betracht zieht, daß sich nach eben diesen zwei Stellen wie auch nach dem liberianischen Papstatalog und dem Liber pontificalis der römische Episcopat des Petrus auf 25 Jahre beziffert. Denn da Claudius am 25. Januar 41 zur Regierung kam, so ist das zweite Jahr seiner Regierung aus einem Theile des Jahres 42 und aus einem Theile des Jahres 43 zusammengesetzt. Wird das Jahr 42 dem zweiten Regierungsjahre des Claudius gleichgesetzt, so ist der Tod des hl. Petrus in das Jahr 67 (Dionys. Telmah. p. 54), im andern Falle aber in das Jahr 68 (ib. p. 49) zu setzen. Die armenische Uebersetzung des Chron. (l. c. II, 156) setzt den Tod der hl. Petrus und Paulus in das 13. Jahr der Regierung Nero's; es ist aber kein Grund vorhanden, dieser Angabe den Vorzug zu geben; Epiph. Haer. 27, 6 gibt sogar das zwölfte Jahr des Nero an. Man hat weiterhin die Annahme gemacht, Hieronymus habe die Regierungsjahre Nero's so gezählt wie Nero selbst; Nero aber zählte von dem 1. Januar 60 an sein siebenes tribunisches Kaiserjahr (tribunina potestas; s. Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 3. Aufl., Leipzig 1887, 798); dann begann sein 14. Jahr am 1. Januar 67. Die Anwendung dieser Berechnung scheidet jedoch am Wortlaut der Stelle Hier. De vir. ill. 1, nach welcher das 14. Jahr das letzte Regierungsjahr Nero's ist; dieses begann erst am 13. October 67. Es läßt sich also nicht ausmachen, ob das Jahr 67 oder 68 das Todesjahr des Apostels Petrus ist. Für jede Berechnung muß aber maßgebend bleiben, daß sich in keiner Weise ein Beweis dafür erbringen läßt, es sei die bereits im 2. Jahrhundert bestehende Meinung, Petrus habe den bischöflichen Stuhl 25 Jahre lang innegehabt, irrig. — Für die Berechnung des Todesjahres des hl. Petrus können weiterhin die Angaben über die Regierungszeit seines Nachfolgers Ninus nicht benutzt werden, da dieselben variiren; nach Eusebius (H. E. 3, 13) regierte Ninus 12 Jahre, nach dem Chron., griech. Text (l. c. II, 156), aber 18 Jahre, nach der interpr. Hier. (ib. 157) 11 Jahre, nach der vers. armen. (ib. 156) 14 Jahre, nach dem liberianischen Papstatalog (ed. Duchesne I, 3) 12 Jahre 4 Monate 12 Tage, nach dem Liber pontif. (ed. Duchesne I, 53) 11 Jahre 3 Monate 12 Tage. Doch läßt sich aus diesen Angaben ersehen, daß das Todesjahr Petri nicht sehr weit von dem Jahre 70 entfernt liegen kann. — Ist die Gleichzeitigkeit des Martyriums von Petrus und Paulus unsicher (vgl. auch de Waal bei Kraus, Real-Encycl. II, 614), ferner das Todesjahr selbst nicht ganz genau bestimmbar, so muß auch wohl darauf verzichtet werden, einen Beweis für den 29. Juni als Todesstag Petri und Pauli zu führen; doch läßt sich diese Annahme, welche schon im liberianischen Katalog und in den Excerpta latina barbari (Eus. Chron. l. c. I. Append. 232) vorkommt, nicht als falsch er-